

Erinnerungskonflikte und Versöhnungsarbeit

Roland Czada, Impulsworkshop "Kultur und Konflikt", Goethe-Institut, 0 • Q F K 2 H 4. Februar 2011¹

Befreit von Diktatur, politischen Gewaltexzessen und Bürgerkriegen kommt regelmäßig die Frage auf: "Wie konnte das geschehen" und: "Wie können Täter und Opfer jemals wieder friedlich zusammen leben"?

Die Geschichte kennt viele, zuweilen verschlungene Auswege aus Gewaltverhältnissen. Nicht alle führen zu dauerhafter Versöhnung und politischer Stabilität. Manche enden in Sackgassen. Die Gefahr besteht, dass gesellschaftliche Konflikte nicht wirklich versöhnt, sondern nur überdeckt werden und daher früher oder später wieder ausbrechen. Viele Postkolonien Afrikas, Asiens und Lateinamerikas leiden unter stets auf neue drohenden und wiederkehrenden Gewaltausbrüchen. Die erste Voraussetzung einer Verständigung nach Gewaltkonflikten ist die Herstellung dessen, was Dolf Sternberger den „politologischen Frieden der Verfassung“ nennt: staatliche Gewaltkontrolle, die Anerkennung allgemeiner Regeln des Zusammenlebens, die Anerkennung der Menschenrechte und politischer Grundrechte, insbesondere der Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit sowie Institutionen der friedlichen Konfliktaustragung und Interessenvermittlung. Dies zu erreichen erfordert zunächst einen politischen Akt der Selbstbindung und des Gewaltverzichtes. Um zu einem dauerhaften Verfassungsfrieden zu gelangen, reicht es allerdings nicht aus, formale Konfliktregelungsinstitutionen zu schaffen, Wahlen zu veranstalten und eine Regierung zu bilden. Verständigung und Versöhnung müssen in Gesellschaft und Kultur verankert sein. Beides, der politische Verfassungskonsens und die Versöhnung der Gesellschaft setzen voraus, sich in gesellschaftlichen Diskursen, Debatten und Projekten der Vergangenheit zu stellen.

Vergangenheitsbewältigung ist kein auf kurzfristigen Erfolg angelegtes politisches Projekt. Versöhnung und Wiedergutmachung können sich über Jahrzehnte hinziehen. Zwischen dem kolonialen Vernichtungskrieg gegen die Herero in Südwestafrika und dem offiziellen Eingeständnis der deutschen Schuld liegen Generationen. Ähnliches gilt für den Genozid an den nordamerikani-

¹ Der Text basiert auf einem Vortrag bei der Tagung „Nach der Diktatur“, veranstaltet von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, 15. 4. 2005 sowie auf dem Einleitungsvortrag des Verfassers zur Eröffnung der Ausstellung „Kambodscha nach der Diktatur – Aufarbeitung, Versöhnung, Zukunftsperspektiven“, im Frankfurter Presseclub am 4.10.2005

schen Indianern oder den australischen *Aborigines*. Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern erfolgte Jahrzehnte nach dem Regimezusammenbruch. Die Einsetzung eines UN-Tribunals zur Aufarbeitung der Schreckensherrschaft der Roten Khmer (1975-1979) im Jahr 2006 ist ein neueres Beispiel dafür, wie die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach langem Schweigen erst Jahrzehnte nach dem Ende von Gewaltherrschaft und Systemunrecht thematisiert werden.

Die Auseinandersetzung mit vergangenen Gewaltkonflikten – wann immer und mit welchen Mitteln sie betrieben wird - hat drei wesentliche Aufgaben zu erfüllen. Dies sind:

- Versöhnung und - wo es möglich ist - Vergebung (Reconciliation)
- Wiedergutmachung und Bestrafung (Restaurative Justice)
- Erinnerung und Geschichtsschreibung (Remembrance).

Über diesen drei, in einer Wechselbeziehung stehenden Zielen der Vergangenheitspolitik steht als kategorischer Imperativ die Forderung, dass was war, nie wieder geschehen darf. Das „Nie wieder“ verbindet die genannten, zumeist durchaus kontroversen Teilbereiche der Vergangenheitspolitik, und unterstreicht das gemeinsame Interesse an Versöhnung und einer besseren Zukunft. Das „Nie Wieder“ kann insbesondere auch für nachwachsende Generationen - Nachfahren der Täter und Opfer - zur Grundlage von Versöhnung und Vergebung werden.

Versöhnung ist nicht ohne Konflikt erreichbar. Das Fehlen offener Auseinandersetzung und Kontroversen hemmt die Aufklärung vergangenen Unrechts und fördert eine dem Versöhnungsziel entgegen gesetzte „Schlussstrich-Mentalität“. Daraus erwuchse die Gefahr eines mit den Worten Dolf Sternbergers ausgedrückt: „dämonologischen Friedens“, der den Streit unterdrückt, oder eines „eschatologischen Friedens“, der die Erlösung vom Streit vortäuscht. Der frühe Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Deutschland hatte etwas von einem „dämonologischen Frieden“, der in der 68er Revolte aufbrach; und die südafrikanische „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ geriet in Gefahr, den Versöhnungsprozess als Gottesdienst, Erlösung von Schuld, zu feiern und darüber die Frage nach dem Systemunrecht hintan zu stellen.

Versöhnung kann am Individuum oder an Gruppen ansetzen. Im Mittelpunkt der südafrikanischen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ (Truth and Reconciliation Commission) standen einzelne Taten, das individuell erlittene Leid und das individuelle Verbrechen – also einzelne Opfer und Täter. Die Täter gestanden ihre Tat und baten ihre Opfer, deren Angehörige oder Hin-

terbliebenen um Vergebung. Das Verfahren führte – wenn ein von Strafrichtern besetztes Amnestie-Komitee zustimmte - zur Amnestie der Täter.

Die Option auf Vergeltung zu verzichten und Strafen nur in Ausnahmefällen schwerster Verbrechen zu verhängen findet sich immer dort, wo Beweismittel in großem Ausmaß vernichtet wurden und der politische Wandel auf einen Kompromiss zwischen den Vertretern eines Unrechtssystems und den politischen Anwälten der Opfer zurückgeht. Das sind neben Südafrika Länder wie El Salvador, Namibia, Nicaragua and Uruguay. Eine gesellschaftliche, diskursive Aufarbeitung der Vergangenheit kann damit nur beschränkt gelingen. Wenn als Folge eines politischen Kompromisses oder wegen der Vernichtung von Beweismitteln oder aus juristischen Gründen strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen oder aus anderen Gründen nur sehr begrenzt möglich ist, sollte wenigstens die subjektive, von Tätern und Opfern erlebte Wahrheit einzelner Vorfälle und Verbrechen ans Licht kommen. Dies ist die Ratio von „Wahrheits- und Versöhnungskommissionen“. Die Wahrheit ist das, was man den Opfern anbieten kann, wenn Gerechtigkeit nicht möglich ist. Eine solche Art der Aufklärung ist als dritter Weg zwischen der strafrechtlichen Verfolgung und der Alternative des Verschweigens, Vergessens und Verdrängens bezeichnet worden. Oft sind erst nachwachsende Generationen in der Lage, das Leid der Opfer zu empfinden und das dafür verantwortliche Unrechtssystem in seinem ganzen Ausmaß und vor allem in seinen tiefer liegenden Wurzeln zu analysieren sowie einen historischen Lernprozess in Gang zu setzen. Die Nachkommen der Täter können auf diese Weise – ohne je selbst schuldig gewesen zu sein - die Taten ihrer Eltern „entschuldigen“, so dass sie, anstatt das Leben künftiger Generationen zu belasten, aus gemeinsamer Betroffenheit Identität stiften.

Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika und Lateinamerika sind gelegentlich auf Kritik gestoßen, weil sie gerade ~~keine~~ systematische Aufklärung der Betriebsweise von Unrechtssystemen leisten konnten. Die Kritik, dass hier ein – im Ganzen diffuses . Bild der Wahrheit rekonstruiert wurde ohne wirklich Aufklärung zu leisten, ist gerechtfertigt, kann aber andererseits den historischen Beitrag Versöhnung, den solche Kommissionen zweifellos zu Wege bringen, nicht schmälern. Ganz anders ist die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ vorgegangen. Obwohl auch hier eine Anzahl individueller Fälle behandelt wurde, ging es im Wesentlichen um die Analyse von Systemunrecht. Wir wissen nun – dies ist in 18 Protokollbänden auf über 15.000 Seiten festgehalten - wie Systemunrecht, Überwachung und Unterdrückung, Belohnung und Bestrafung in der DDR funktionierten.

kennzeichnete Willensnation zu schaffen.

Versöhnung durch Nation-Building und mit ihr die Einrichtung eines auf Mehrheitsdemokratie und gleichen individuellen Bürgerrechten gegründeten Verfassungsstaates ist gleichwohl nicht unproblematisch. Dieser Prozess befördert fast unausweichlich die Herausbildung einer Mehrheitskultur. Nationenbildung läuft dadurch Gefahr, die Versöhnung zwischen Bevölkerungsgruppen zu konterkarieren. Das Ziel nationaler Einheit kann leicht mit der Vielfalt von Sprachen, Religionen, Gebräuche und Umgangsformen in Konflikt geraten. Daher stellt sich bei der Verfassungsgebung zwangsläufig die Frage nach der Etablierung von Gruppenrechten für Minderheiten. Auch diese Frage verweist auf die Grenzen einer lediglich formalen Friedensordnung. Probleme werden dann sichtbar, wenn im Fall tiefgehender ideologischer, religiöser oder sprachlicher Trennungslinien – die mit einem Friedensschluss ja nicht einfach verschwinden - das institutionell verfasste politische Gemeinschaftshandeln auf eine kulturelle Verständigungsbarriere stößt oder ein offener Konflikt zwischen dem universalistischen Anspruch der Verfassungsordnung und dem Anspruch partikularer Teilkulturen auftritt.

Auch hier zeigt sich: Der Verfassungsfrieden hat neben politischen und legale bedeutsame kulturelle Voraussetzungen. Gravierende Problem der Gemeinschaftsbildung entstehen bevorzugt dort, wo sich in kulturell segmentierten Gesellschaften ethnische oder konfessionelle Mehrheiten in politischen Parteien organisieren und so in der Tendenz alte Konflikte zementiert werden. Das pluralistische Ideal des in einem freien Gruppenwettbewerb erreichbaren gesellschaftlichen Interessenausgleichs setzt vielfach überlappende Zugehörigkeiten und eine gewisse Durchlässigkeit und Mobilität über Gruppengrenzen hinweg voraus. Diese Voraussetzung ist in Gesellschaften mit verfestigten und sich wechselseitig verstärkenden sozialstrukturellen, kulturellen und religiösen Spannungslinien nicht gegeben.

Die neuerdings auch in westlichen Industriestaaten unter dem Begriff *„group pluralism“* diskutierte Einführung von Gruppenrechten für Minderheiten erscheint ambivalent, weil sie nicht nur Ausdruck von Versöhnung und friedlicher Koexistenz sind, sondern gesellschaftliche Spaltungen vertiefen können. Gruppenrechte sind nur dann unproblematisch wenn sie auf ganz bestimmte Bereiche begrenzt bleiben und das Prinzip gleicher politischer Beteiligungschancen nicht verletzen. Dies trifft dann zu, wenn benachteiligte oder sich als benachteiligt sehende Gruppen kompensatorische Maßnahmen in bestimmten, in der Regel ökonomischen und alltagsweltlichen Lebensbereichen zur Aufhebung solcher Nachteile fordern. Die südafrikanische Politik des

Empowerment wäre dafür ein Beispiel. Bei der Anerkennung der Gültigkeit von islamischem Recht für die Angehörigen islamischer Glaubensgemeinschaften wäre ich dagegen schon skeptisch, weil Rechtspluralismus in Gestalt kultureller Sonderrechte für einzelne Gruppen der Gesellschaft, die Fähigkeit zu verbindlicher Konfliktregelung generell einschränkt

Höchst problematisch wird es dann, wenn Angehörige von Minderheiten die Transformation kultureller Differenz in politische Differenz fordern, wobei diese Forderung regelmäßig mit der nach politischer Autonomie und Selbstregierung oder nach Sonderrechten im Sinne eines ethnischen Pluralismus einhergeht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die räumliche Konzentration solcher Bewegungen. Territoriale Abgeschlossenheit und Unterrepräsentation im politischen System versetzt solche Gruppen leicht außerhalb der Rahmenvorgaben des konstitutionellen Verfassungsfriedens. Die Vorstellung einer auf gleichen, verfassungsmäßig garantierten Bürgerrechten gegründeten politischen Gemeinschaft und die Etablierung spezieller Minderheitenrechte bilden einen Gegensatz, der im Verlauf von Versöhnung und Verfassungsgebung eine mehr oder weniger große Rolle spielt und in sich die Gefahr neuer Konflikte birgt. . Gleiches Recht für alle, erwies sich in diesen Fällen als eine wirksame Friedensformel, die sich nicht nur in den westlichen Demokratien bewährt hat, sondern überall, wo bislang die demokratische und rechtsstaatliche Transformation von Unrechtssystemen erfolgreich war.

Wie weit muss Versöhnung gehen, um zu einem stabilen Verfassungsfrieden beizutragen? Versöhnung und Vergebung bedeutet nicht, dass ein Konflikt beendet ist, sondern bezieht sich zuerst und vor allem auf einen Akt der Anerkennung von Unrecht und Leiderfahrung. Es gibt nach wie vor sehr tiefgehende Konflikte zwischen Schwarzen und Weißen in Südafrika, die nahezu jede Maßnahme der Regierung und jede Parlamentsdebatte dominieren. Insofern ist Konfliktlösung, „*Conflict Resolution*“ noch nicht einmal nicht das erstrangige Ziel von Versöhnung. Versöhnung bedeutet in erster Linie eine Verständigung über Vergehen der Vergangenheit, die eine Anerkennung der Opfer von Gewalt und ihrem Leiden einschließt. In diesem Sinne sind sie eine Voraussetzung künftiger Zusammenarbeit.

Versöhnung muss nicht heißen, dass man sich über kontroverse Themen einigt. Oft gelingt zunächst nicht mehr als ein wechselseitiges Verständnis – auch für die Unzulänglichkeiten Andersdenkender. Es mag für die Opfer der südafrikanischen Apartheid bitter sein, die alten Denkmale burischer Überlegenheit, wie das *Boedrivier Monument* (Blood River Denkmal) ansehen zu müssen, das in pathetischer Weise an die Tötung von 3000 Zulu-Kriegern durch knapp 300 Sied-

ler im Jahre 1838 erinnert. Die Schlacht am „Blutfluß“, wie der Ncome-Fluß danach von den Weißen genannt wurde, kann als Ursprungs-Mythos des Apartheid-Staates gelten. Vor ihr gelobten die Siedler im Falle des Sieges das Land als von Gott gegeben in Besitz zu nehmen. Das Bloedrivier-Monument, das an dieses Gelöbnis erinnern soll, ist noch heute ein beliebtes Ausflugsziel.

Wer die Leiden der Bevölkerung im Krieg vor Augen hat, wird mit Unverständnis sehen, wenn der japanische Ministerpräsident den Yasukuni-Schrein besucht, um die für „Kaiser und Land gefallenen Angehörigen des Militärs“ zu ehren; darunter etliche erwiesene Kriegsverbrecher. Der Ausweg, der in diesen beiden Fällen – der südafrikanischen Apartheid und des japanischen Militarismus - gefunden wurde, erscheint hilflos: Zum Gedenken an die im Kampf mit knapp 300 gut bewaffneten Buren gefallenen 3000 Zulu-Kriegern ist nach dem Fall des Apartheid-Regimes eine den Opfern gewidmete, neue Gedenkstätte erbaut worden – das Ncome-Museum und Denkmal in Sichtweite der Siegermonumente am gegenüberliegenden Ufer des Flusses. Und in Japan hat die Regierung unweit des Yasukuni Schreines das Showa Kan – ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum über die Gräueltaten des Krieges – errichtet.

Der historische Rückblick ist häufig – auch wenn die Ablehnung von Krieg, Kolonialismus, Konzentrationslagern und Genozid einhellig sind – von immer wieder neuen Kontroversen überlagert worden: Das gilt für die deutsche Wehrmachtsausstellung, den Historiker-Streit, die amerikanische Enola Gay Ausstellung, die Auseinandersetzungen über das Jedwabne-Denkmal in Polen oder den Völkermord an den Armeniern ebenso wie für die erwähnten Beispiele aus Südafrika und Japan. In den USA sind die Hintergründe der Atombombenabwürfe bis heute nicht öffentlich diskutiert worden, obwohl die aus politischen Gründen ihrer Ämter enthobenen Initiatoren der Enola Gay Ausstellung (benannt nach dem Namen des Flugzeuges, das die Bomben auf Hiroshima und Nagasaki transportierte) einen – letztlich gescheiterten – Versuch zu Aufklärung unternommen hatten. Die polnische Gesellschaft tut sich schwer, den eigenen blutigen Beitrag zum Antisemitismus ohne politische Aufregung öffentlich zu erörtern. Erinnerung birgt hier nicht nur die Gefahr neuer Auseinandersetzungen, sondern vielmehr die Gefahr, Erinnerungskonflikte nicht produktiv bewältigen zu können. Einige Lehren aus den genannten und weiteren Beispielen lauten:

- Erinnerungen und Geschichtsbilder können Gesellschaften einen, aber auch spalten.
- Die Aufarbeitung von Konflikt- und Gewalterfahrungen ist eine nicht leicht zu erfüllende

Voraussetzung gesamtgesellschaftlicher Identitätsentwicklung und politischer Gemeinschaftsbildung.

- Existieren statt einer Erinnerungsgemeinschaft mehrere partikulare Gemeinschaften, können desintegrative Kräfte entstehen. Solange sich Geschichtsinterpretationen nicht feindlich, sondern in offenem Diskurs begegnen, kann dies als produktive Erinnerungsarbeit bewertet werden.
- Wenn die soziale und kulturelle Bildung von Erinnerungsgemeinschaften in einem offenen und freien Erinnerungsdiskurs nicht gelingt, wird Geschichte zum Politikum.

Das große Ziel von Erinnerungspolitik kann nicht die rasche und möglichst endgültige, auf einen „Schlussstrich“ angelegte Versöhnung sein und auch nicht die politische Verfügung einer „korrekten“ Sicht auf die Vergangenheit. Vielmehr geht es um die Etablierung einer umfassenden Systemtransformation hin zu einem stabilen Verfassungsfrieden und einer offenen, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verbindenden Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht.

Literatur

- ADORNO, Theodor W. 1977: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit (1959), in: Ders.: Gesammelte Schriften, Band 10/2, Frankfurt (Main) 1977, S.555-572.
- CZADA, Roland 2005: The Politics of Reconciliation and Constitutional Peace *Dialogue + Cooperation* 2/2005: 15 - 22
- HABERMAS, Jürgen 1992: Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“ heute? Bemerkungen zur „doppelten Vergangenheit“, in: Ders.: „Die Moderne - ein unvollendetes Projekt.“ Philosophisch-politische Aufsätze 1977-1992, 2. erw. Auflage, Leipzig 1992, S.242-267.
- GIRSHICK, Paula, 2004: Ncome Museum/Monument: From Reconciliation to Resistance. In: *Museum Anthropology* Vol. 27, Issue 1-2, pp. 25-36
- KÖNIG, Helmut 1998: Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung, in: Helmut König/ Michael Kohlstruck/ Andreas Wöll (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts (Leviathan-Sonderheft 18/98), Opladen/Wiesbaden 1998, S.371-392.
- KORFF, Gottfried 1991: Bemerkungen zur öffentlichen Erinnerungskultur, in: Brigitte Bönisch-Brednich/ Rolf W. Brednich/ Helge Gerndt (Hrsg.): *Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989*, Göttingen 1991, S.163-176.
- LADWIG, Bernd 1997: Politische Selbstverständigung im Schatten der nationalsozialistischen

Vergangenheit, in: Gary S. Schaal/ Andreas Wöll (Hrsg.): *Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte*, Baden-Baden 1997, S.45-62.

LESSER, Gabriele 2001: Die „Jedwabne-Diskussion“ in antisemitischen und rechtsextremen Medien. In: *Transdora* 23: 363-379.

MARSCHALL, Sabine 2008: Ncome–Monument and Museum as “Critical Response”. In: *Museum Anthropology Review* 2, 2008: 88 – 114.

SEYBOLD, Dietrich 2005: *Geschichtskultur und Konflikt. Historisch-politische Kontroversen in Gesellschaften der Gegenwart*. Bern: Peter Lang.

STEINBACH 1994: Peter Steinbach: *Vergangenheitsbewältigung in vergleichender Perspektive. Politische Säuberung, Wiedergutmachung, Integration*. (Informationen der Historischen Kommission zu Berlin, Beiheft Nr. 18), Berlin 1994.

TROEBST, Stefan 2010: *Diktaturerinnerung und Geschichtskultur im östlichen und südlichen Europa. Ein Vergleich der Vergleiche*. Leipzig: Universitätsverlag

Power-Point Vortrag



GOETHE-INSTITUT

**Impulsworkshop
Kultur und Konflikt**
München, 2. - 4. Feb. 2011

Erinnerungskonflikte und Versöhnungsarbeit

Roland Czada



<http://www.politik.uni-osnabrueck.de/RoCzada.htm>
<http://www.politik.uni-osnabrueck.de/POLSYS/czada.htm>



Dimensionen der öffentlichen Verarbeitung von kollektiven Unrechts- und Gewalterfahrungen

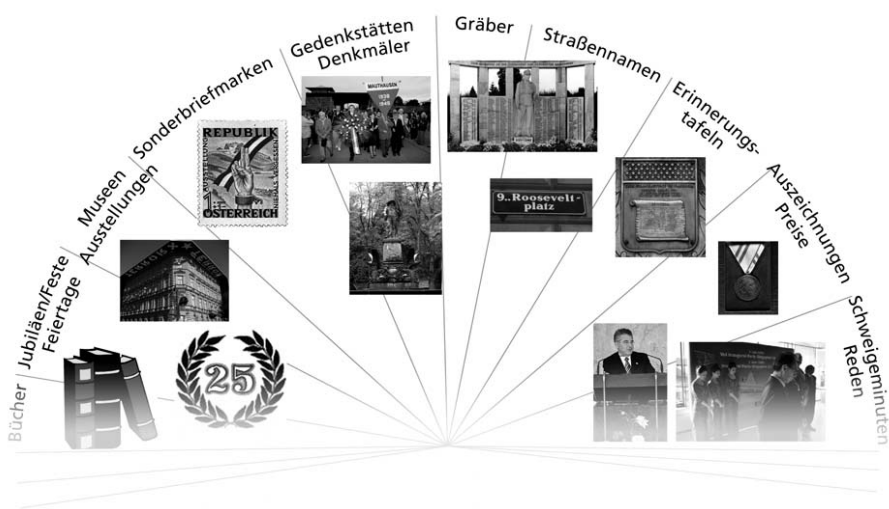
(Vergangenheitsbewältigung, coming to terms with the past)

-
- | | | |
|---------------------|---|------------------------------|
| Gewaltkontrolle | • | R ule of Law |
| Versöhnung | • | R econciliation |
| Wiedergutmachung | • | R estaurative Justice |
| Bestrafung | | R etribution |
| Entschädigung | | R estitution |
| Erinnerung/Gedenken | • | R emembrance |

Thesen (nach Seyboldt, Dietrich: Geschichtskultur und Konflikt: Historisch-politische Kontroversen in Gesellschaften der Gegenwart. Frankfurt, 2005).

- Erinnerungen und Geschichtsbilder können Gesellschaften einen, aber auch spalten.
- Die Aufarbeitung von Konflikt- und Gewalterfahrungen ist eine höchst voraussetzungsvolle Bedingung gesamtgesellschaftlicher Identitätsentwicklung und politischer Gemeinschaftsbildung.
- Existieren statt einer Erinnerungsgemeinschaft mehrere partikulare Gemeinschaften, können desintegrative Kräfte entstehen.
- Wenn die soziale und kulturelle Bildung von Erinnerungsgemeinschaften in einem offenen und freien Erinnerungsdiskurs nicht gelingt, wird Geschichte zum Politikum.

Gegenstände von Erinnerungskonflikten und Versöhnungsarbeit

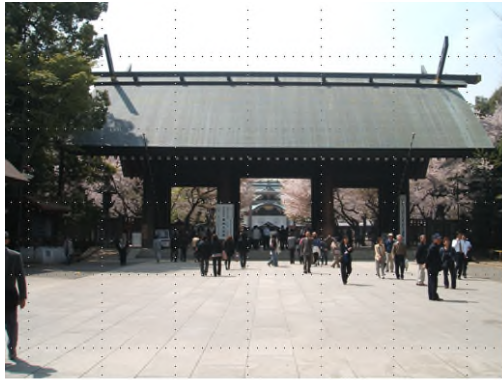


Quelle: Christoph Kühberger: Erinnerungskulturen als Teil des historisch-politischen Lernens Informationen zur Politischen Bildung Nr. 32: 39

Erinnerungskonflikte

- Enola Gay Ausstellung (USA)
- Wehrmachtsausstellung (Deutschland)
- Historikerstreit (Deutschland)
- Die Walser-Bubis-Kontroverse (Deutschland)
- Jedwabne-Denkmal (Polen)
- Kriegserinnerungsmuseum »*Showa-kan*« (Japan)
- *Yasukuni*-Schrein (Japan)
- Das *Bloedrivier* / *Ncome* Denkmal (Südafrika)
- ...





← **Yasukuni-Schrein**
Gedenkstätte der „für Kaiser und
Land gefallenen“ Angehörigen
des japanischen Militärs



Showa-kan →
„Ausstellungs- und
Dokumentationszentrum“, in dem
„die Leiden der Bevölkerung im Krieg“
an die jüngere Generation überliefert
werden sollen

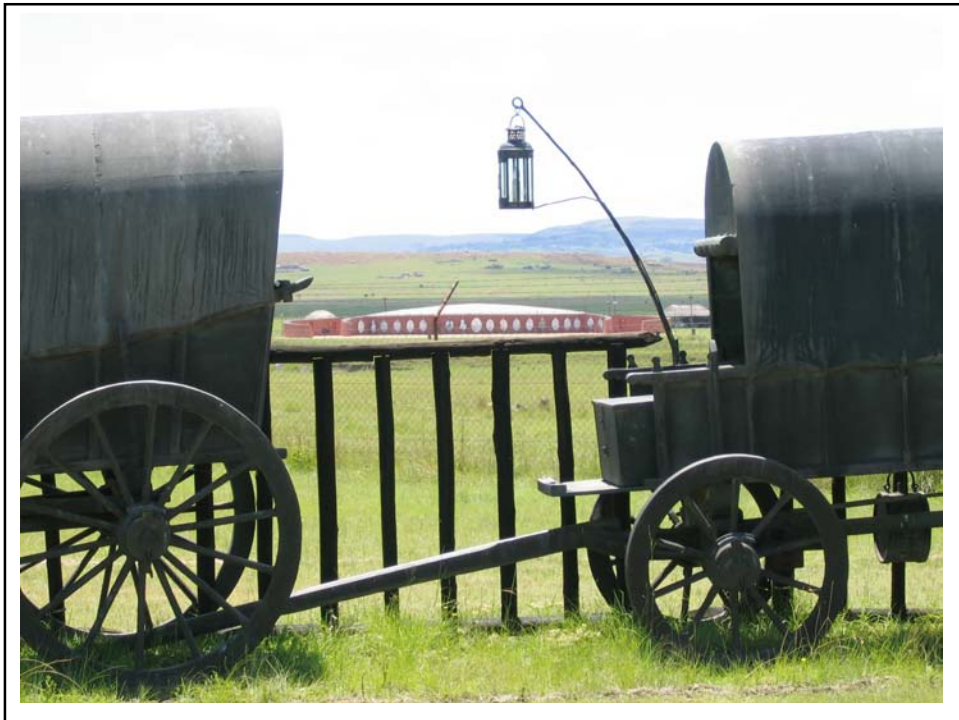


Blood-River Monument



Blood-River Denkmal







Ncome-Denkmal



Ncome
Denkmal

Blood River
Denkmal





Undoubtedly the most pivotal battle in South Africa's history.
Here 464 armed Trekkers, having placed their faith in their God

Valley of the Kings near Ulundi. This fascinating monument evokes
the spiritualism that bonds the Zulu nation together:



Literatur

- ADORNO, Theodor W. 1977: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit (1959), in: Ders.: Gesammelte Schriften, Band 10/2, Frankfurt (Main) 1977, S.555-572.
- CZADA, Roland 2005: The Politics of Reconciliation and Constitutional Peace. In: *Dialogue + Cooperation* 2/2005: 15 - 22
- HABERMAS, Jürgen 1992: Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“ heute? Bemerkungen zur „doppelten Vergangenheit“. in: Ders.: „Die Moderne - ein unvollendetes Projekt.“ Philosophisch-politische Aufsätze 1977-1992, 2. erw. Auflage, Leipzig 1992, S.242-267.
- GIRSHICK, Paula, 2004: Ncome Museum/Monument: From Reconciliation to Resistance. In. *Museum Anthropology* Vol. 27, Issue 1-2, pp. 25-36
- KÖNIG, Helmut 1998: Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung, in: Helmut König/ Michael Kohlstruck/ Andreas Wöll (Hrsg.): *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts* (Leviathan-Sonderheft 18/98), Opladen/Wiesbaden 1998, S.371-392.
- KORFF, Gottfried 1991: Bemerkungen zur öffentlichen Erinnerungskultur, in: Brigitte Bönisch-Brednich/ Rolf W. Brednich/ Helge Gerndt (Hrsg.): *Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989*, Göttingen 1991, S.163-176.
- LADWIG, Bernd 1997: Politische Selbstverständigung im Schatten der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: Gary S. Schaal/ Andreas Wöll (Hrsg.): *Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte*, Baden-Baden 1997, S.45-62.
- LESSER, Gabriele 2001: Die „Jedwabne-Diskussion“ in antisemitischen und rechtsextremen Medien. In: *Transdora* 23: 363-379.
- MARSCHALL, Sabine 2008: Ncome–Monument and Museum as “Critical Response”. In: *Museum Anthropology Review* 2, 2008: 88 – 114.
- SEYBOLD, Dietrich 2005: *Geschichtskultur und Konflikt. Historisch-politische Kontroversen in Gesellschaften der Gegenwart*. Bern: Peter Lang.
- STEINBACH 1994: Peter Steinbach: *Vergangenheitsbewältigung in vergleichender Perspektive. Politische Säuberung, Wiedergutmachung, Integration*. (Informationen der Historischen Kommission zu Berlin, Beiheft Nr. 18), Berlin 1994.
- TROEBST, Stefan 2010: *Diktaturerinnerung und Geschichtskultur im östlichen und südlichen Europa. Ein Vergleich der Vergleiche*. Leipzig: Universitätsverlag